

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITSVERMITTLUNGEN DER SERVICECENTER UNTERNEHMEN FÜR PERSONALDIENSTLEISTUNGEN GMBH, SERVICECENTER LINDAU GMBH UND SERVICECENTER ESSLINGEN GMBH

1. ServiceCenter verpflichtet sich, den Personalvermittlungsauftrag nach besten Wissen und Gewissen auszuführen.
2. ServiceCenter erhält vom Auftraggeber alle zur Durchführung des Personalvermittlungsauftrags notwendigen Unterlagen. Hierzu zählen u.a. Angaben zum Anforderungs- und Tätigkeitsprofil, Stellenprofil, Jahreseinkommen des zu vermittelnden Arbeitnehmers inklusive Zusatzleistungen.
3. Wird ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer eingegangen, so gilt der Vermittlungsauftrag als abgeschlossen.
4. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung ein Arbeitsverhältnis zwischen einem von ServiceCenter rekrutierten Arbeitnehmer und dem Auftraggeber bzw. einer ihm angegliederten Gesellschaft zustande, so wird für die durchgeführte Personalvermittlung das jeweils entsprechende Honorar in Rechnung gestellt:
 - bis 25.000 € Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers 10%, mindestens jedoch 2.500 €,
 - bis 35.000 € Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers 12%,
 - bis 51.000 € Jahreseinkommen des vermittelten Arbeitnehmers 15%,
 - über 51.000 € Jahreseinkommen des zu vermittelnden Arbeitnehmers wird ein individuelles Angebot unterbreitet.

ServiceCenter bezieht in das Jahreseinkommen eines Mitarbeiters alle zusätzlichen Leistungen mit ein. Dazu gehören insbesondere 13/14 Monatsgehälter, Weihnachtsgeldder, Urlaubsgelder und variable Gehaltsbestandteile wie Provisionen, Tantiemen, Beteiligungen usw.
Das Vermittlungshonorar wird mit dem Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer sofort fällig.
5. Die Personalvermittlung von ServiceCenter umfasst folgende Leistungen:
 - Beratung über Rekrutierungswege
 - Text – und Gestaltungsvorschläge für Suchanzeigen

- Prüfung und Selektion von eingehenden Bewerbungsunterlagen
 - Durchführung von Erstgesprächen
 - Bewerberauswahl
 - Bewerberpräsentation anhand eines aussagefähigen Profils
 - Begleitung der potentiellen Kandidaten zum Vorstellungsgespräch
 - Bearbeiten der Bewerberabsagen
6. Sofern der Arbeitgeber zunächst einen Arbeitnehmer über die Zeitarbeit von ServiceCenter entleiht und dann aus dem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis heraus ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, werden folgende Honorarleistungen fällig:

Bei einer Überlassungsdauer von:

 - bis zu zwei Monaten werden 70% des Honorars aus Punkt 4 fällig.
 - bei mehr als zwei und bis zu vier Monaten werden 40% des Honorars aus Punkt 4 fällig.
 - bei mehr als vier und bis zu sechs Monaten werden 20% des Honorars aus Punkt 4 fällig.

Wird ein Arbeitnehmer an den Arbeitgeber länger als sechs Monate ununterbrochen überlassen, so wird kein Vermittlungshonorar berechnet.
Die aufgeführten Vermittlungshonorare werden mit dem Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer sofort fällig.
 7. Die durch anzeigengestützte Personalsuche entstandenen Aufwendungen werden berechnet, sofern bei Auftragserteilung keine individuell getroffenen Vereinbarungen festgelegt wurden.
 8. Nebenleistungen wie z.B. Bewerberreisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Portokosten bei Rücksendung der Bewerberabsagen werden gesondert ohne Aufschläge weiterberechnet.
 9. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate durch den vermittelten Arbeitnehmer oder aus verhaltens- bzw. personenbedingten Gründen durch den Auftraggeber gekündigt, so verpflichtet sich ServiceCenter den Personalvermittlungsauftrag erneut zu erfüllen.

Für diesen Fall wird lediglich 25% des ursprünglichen Honorars in Rechnung gestellt, wobei die Regelungen der Punkte 4 und 6, vorbehaltlich der Punkte 7 und 8, erneut Anwendung finden.

10. Der Auftraggeber kann jederzeit von einem Vermittlungsvertrag zurücktreten. Gleichwohl hat er dann eine Bearbeitungspauschale von 300 € und alle bis dahin entstandenen Kosten (Punkte 7 und 8) zu tragen.
11. ServiceCenter entbindet den Auftraggeber nicht von der eingehenden Prüfung des vorgeschlagenen Kandidaten. Mit Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Auswahlentscheidung und Stellenbesetzung. Somit haften ServiceCenter und Ihre Erfüllungsgehilfen nicht für etwaige Schäden, die aus der Nichteignung des vermittelten Arbeitnehmers hervorgehen.
12. Werden Personalunterlagen potentieller Kandidaten zur Verfügung gestellt, so sind diese vertraulich zu behandeln. Die Personalunterlagen bleiben im Eigentum von ServiceCenter und sind nachdem sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich an ServiceCenter zurückzusenden.
13. Die vorgenannten Beträge bezüglich des Honorars verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto fällig.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten im Sinne des HGB ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.
15. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.